Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Zarrendorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007(BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), §§ 22 ff. und § 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), §§ 2, 4 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zarrendorf folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Zarrendorf am 30.06.2015 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Sondernutzung an den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze (öffentlichen Straßen) der Gemeinde und in den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,

- 3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
- 4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Zarrendorf genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:
 - 1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden, sofern dies auf Gegenwidrigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
 - 2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln. Plakattafeln und Lampenmasten bis zu einer Größe von DIN A I sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,
 - 3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl. soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amtswegen gewährt werden, wenn
 - 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
 - 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
 - 1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),
 - 2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Im übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Erfüllt eine einheitliche Sondernutzung mehrere im Gebührentarif gesondert aufgeführte Tatbestände, wird nur die Gebühr nach dem Tatbestand berechnet, der die höchste Einzelgebühr ausweist. Eine Mehrfachveranlagung ist ausgeschlossen. Soweit Sondernutzungen nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, bleiben sie gebührenfrei.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Die nach Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Kalenderwoche oder jeden angefangenen Tag berechnet.
- (6) Die errechnete Gebühr wird auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
 - 1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt,
 - 2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren können zeitanteilig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner (§ 3) nicht zu vertreten hat. § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 (BGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), gilt entsprechend.

Gebührentarif zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Zarrendorf

Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestbeitrac in Euro	
1. Gebühren der Rohrleitungen und Erdkabel			
a) Querleitung bei Durchörterung der Straße	60,00		
b) Querleitung bei Aufbruch je lfd. m	25,00		
c) Längsleitungen außerhalb der befestigten Fahrbahn je	60,00	15,00	
100 lfd. m d) Längstleitungen innerhalb der	5,00	25,00	
befestigten Fahrbahn je lfd.m e) Längstleitungen im Gehweg je lfd. m	1,50	5,00	
2. Freileitungen			
a) Querleitungen b) Längstleitungen je 100 lfd. m	20,00 75,00		
Ausgenommen sind Leitungen der öffen Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser öffentliche Abwasserleitungen mit de der Straßenbeleuchtung, einschließli	und Telekommuni n Hausanschlüsse	kation sowie	
 Straßen- und Wegeanschlüsse, Grundstückseinfahrten innerhalb de Ortslage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. 	30,00 er		
4. Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50% der Gebühr (auf bzw. über öffentl. Flächen)	25,00	10,00	
5. Werbeaufsteller je Stück mtl.	2,00		
	1		

0,50

5,00

Straße pro qm und Tag

pro qm und Woche

7. Aufstellen von Wohn- und Bauwagen

und anderen Baustelleneinrichtungen

8. Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft auf kommunalen Wegen und Plätzen pro qm und Woche	1,00	5,00
9. Saisongastronomie vor Gaststätten u. Geschäften pro qm und Woche	0,50	5,00
10.Ambulante Verkaufsstände auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen der Gemeinde mit Sondernutzungszeiten ab 1 Stunde und max. bis 1 Tag Verkauf von: a) Lebensmittel des täglichen Bedarfs Fleischer/Bäcker:		
pro Stand u. Stunde in der Gemeinde bis 10 qm	0,50	
b) Gärtnerische Produkte: pro Stand u. Stunde bis 10m² Standfläche	1,50	
pro Stand u. Std.über	2,00	
10 qm - 15 qm Standfläche pro Stand u. Std. ab 15 m² Standfläche	2,50	
c)Sonstiges: pro Stand u. Std. bis 10 m² Standfläche	2,00	
pro Stand u. Std. über 10 m²-15 m² Standfläche	2,50	
pro Stand u. Std. je weitere 5 m² über 15 m²	0,50	
11. Zirkus, Rummel, Schausteller, Zeltfeste u.ä. je angefangenen Tag	12,50	
12. Sondernutzungen für Aufgrabungen a) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag	0,10	0,50

	Sondernutzungen für Ablagerung von Bauschutt, Material und Ge-		
	räten	1,00	4,0
	a) allgemeine Gebrauchsflächen pro qm und Tag		
	b) Bau- bzw. Rekonstruktion von Wohnhäusern in	50,00	
	Eigenleistung 1. Jahr bis 20 qm monatlich 2. Jahr bis	100,00	
	12 qm monatlich 3. Jahr pro qm	1,00	5,0
1 /	und Tag		
14.	Sondernutzung von Straßen mit Einschränkung des Verkehrs a) Aufstellen von Fahrradständern jährlich	15,00	

(3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, gilt die Gebührentabelle der außer Kraft getretenen Gebührensatzung.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarrendorf, 02.09.2615

Anlage: Gebührentarif

Abgenommen am <u>17.10.2015</u>